

tionen und beigeordnetem Personal erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalt-handlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, sowie zusätzliche Mittel und Wege zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals zu erkunden und vorzuschlagen.

Auf der 4814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991¹⁷⁶

Beschlüsse

Auf seiner 4820. Sitzung am 9. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/818)

Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/819)

Abstimmung über den Resolutionsentwurf S/2003/824".

Auf derselben Sitzung stellte der Präsident des Sicherheitsrats im Einklang mit Regel 33 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrens Antrag zur Vertagung der Sitzung bis zum 12. September 2003. Dem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 12. September 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

**Resolution 1506 (2003)
vom 12. September 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992, 883 (1993) vom 11. November 1993 und 1192 (1998) vom 27. August

¹⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1999 verabschiedet.

1998 betreffend die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 über Lockerbie (Schottland) und die Zerstörung des Union-de-transports-aériens-Flugs 772 über Niger,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. April 1999¹⁷⁷,

unter Begrüßung des Schreibens des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003, in dem die Schritte aufgeführt werden, die die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Befolgung der genannten Resolutionen unternommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der Verantwortung für die Handlungen libyscher Amtsträger, die Zahlung einer angemessenen Entschädigung, den Verzicht auf Terrorismus und die Zusage, jedem weiteren Ersuchen um Informationen im Zusammenhang mit der Untersuchung Folge zu leisten¹⁷⁸,

sowie unter Begrüßung des Schreibens der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003¹⁷⁹,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 748 (1992) und in den Ziffern 3 bis 7 seiner Resolution 883 (1993) genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, den mit Ziffer 9 der Resolution 748 (1992) eingerichteten Ausschuss des Sicherheitsrats aufzulösen;

3. *beschließt ferner*, dass er seine Behandlung des Punktes "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991" abgeschlossen hat, und setzt damit diesen Punkt von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, ab.

*Auf der 4820. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Frankreich
und Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER STÄRKUNG DER ZUSAMMEN- ARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹⁸⁰

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4821. Sitzung am 9. September 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

¹⁷⁷ S/PRST/1999/10.

¹⁷⁸ S/2003/818.

¹⁷⁹ S/2003/819.

¹⁸⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001 und 2002 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2003 verabschiedet.